

# Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Jahrestagung IG BellSa

RA Prof. Dr. Christian Sprang / RAin Susanne Barwick, LL.M.  
München, 23.01.2020

## Gliederung

- Verlegerbeteiligung – Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums  
(*Christian Sprang*)
- Weiterverkauf von E-Books: EuGH-Urteil "Tom Kabinet" (*Susanne Barwick*)
- E-Lending / „Onleihe“ durch öffentliche Bibliotheken (*Susanne Barwick*)
- Umsatzsteuer auf elektronische Verlagserzeugnisse (*Christian Sprang*)
- KNV-Ausgleichsfonds (*Christian Sprang*)

## Was zuletzt geschah

- 7. Juni 2019: Nach jahrelangen Lobbykämpfen Verabschiedung der „DSM-Richtlinie“ (Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt) durch die Gremien der Europäischen Union
- Darin enthalten: Reparaturregelung zur Verlegerbeteiligung, Art. 16 (Korrektur der „Reprobel“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs)
- Umsetzungsfrist der Richtlinie in nationales Recht: 7. Juni 2021
- Forderung des Börsenvereins: Vorabumsetzung von Art. 16 in deutsches Recht
- 15. Januar 2020: BMJV veröffentlicht Diskussionsentwurf für Teilumsetzung der DSM-Richtlinie
- Darin enthalten: Regelung zur Verlegerbeteiligung zur Korrektur des „Verlegeranteil“-Urteils des Bundesgerichtshofs

## § 63a Abs. 2 URhG-DE

Hat ein Urheber einem Verleger ein Recht an einem Werk eingeräumt, so ist der Verleger an der angemessenen Vergütung, die der Urheber für die gesetzlich erlaubte Nutzung des Werks in Bezug auf das eingeräumte Recht erhält, angemessen zu beteiligen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Parteien bei der Einräumung des Rechts die Beteiligung des Verlegers an der Vergütung ausgeschlossen haben. Der Anspruch aus Satz 1 kann nur von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, die Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahrnimmt.

## § 27 Abs. 2 Satz 2 Verwertungsgesellschaftengesetz-DE

Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen mindestens zu zwei Dritteln dem Urheber zu.

## § 140 Verwertungsgesellschaftengesetz-DE

Für gesetzliche Vergütungsansprüche, die vor dem 7. Juni 2021 entstanden sind, ist § 27a in der bis zum 6. Juni 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

- Insgesamt soll Neuregelung der Verlegerbeteiligung erst am 7. Juni 2021 in Kraft treten.
- Für den Fall, dass der Urheber dem Verleger kein Recht an seinem Werk eingeräumt hat, bleibt es bei der Option zu einer nachträglichen Beteiligung des Verlegers gemäß § 27a VGG.

## Sonstige Inhalte des Diskussionsentwurfs

- Wiedereinführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger (dieser Teil des Entwurf soll anders als der gesamte Rest bereits mit Verkündung in Kraft treten)
- Damit beabsichtigt: Korrektur eines gesetzgeberischen Fehlers, der zur vollständigen Unwirksamkeit des 2013 ins deutsche Urheberrechtsgesetz eingeführte Presse-Leistungsschutzrechts geführt hat
- Ergänzung und Überarbeitung verschiedener Regelungen zu Urheberrechtsschranken, unter anderem zum Text and Data-Mining

## Sachverhalt

- Tom Kabinet kauft E-Books ein
- Verkauft E-Books für € 2 an registrierte Nutzer
- Nutzer werden aufgefordert, E-Books nach Lektüre an Tom Kabinet gegen Credits zurück zu verkaufen.
- Löschung der eigenen Kopie wird beim Ankauf von Privatpersonen verlangt
- Kopien werden mit digitalen Wasserzeichen weiterverkauft.



## Fragen an den EuGH

- Erschöpft sich das Verbreitungsrecht an digitalen Inhalten, wenn diese mit Zustimmung des Werkberechtigten erstmal im EWR in Verkehr gebracht werden?
- Fragen des niederländischen Gerichts zur Vorabentscheidung an den EuGH:
  - Fällt das Angebot zum Herunterladen und die zeitlich unbegrenzte Gebrauchsüberlassung von E-Books unter das Verbreitungsrecht gemäß Art. 4 Abs. 1 der UrhR-RL?
  - Wenn ja: Erschöpft sich dieses Verbreitungsrecht gemäß Art. 4 Abs. 2 der UrhR-RL?
  - Wenn sich das Verbreitungsrecht erschöpft, dürfen dafür notwendige Vervielfältigungen vorgenommen werden?
- Kommission, Deutschland und Dänemark meinten, es müsse auch noch geprüft werden, ob die Handlungen nicht unter das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung fallen.

## Entscheidung des EuGH

- Verbreitungsrecht oder Recht der öffentlichen Zugänglichmachung?
- Gegen Anwendung „Verbreitungsrecht“ spricht, dass Verbreitung die Übertragung des Eigentums am Vervielfältigungsstück meint, bei digitalen Dateien aber mangels Sacheigenschaft kein Eigentum übertragen werden kann.
- Unkörperliches kann nicht „verbreitet“ werden.
- Erschöpfungsgrundsatz gilt nicht für öffentliche Zugänglichmachung.
- Zusammenfassend: Das Herunterladen von Werken aus dem Internet fällt nicht unter das Verbreitungsrecht und der Regel der Erschöpfung, sondern unter „öffentliche Zugänglichmachung“.

## Refresher: E-Lending steht auf politischer Agenda

### Koalitionsvertrag:

*Wir werden prüfen, wie der Bund zum Erhalt der vielfältigen Bibliothekslandschaft und ihrer zunehmend gesellschaftlichen Bedeutung beitragen kann. Bibliotheken sollten auch im digitalen Zeitalter ihre zentralen Funktionen für Bildung und Kultur erfüllen können. Wir werden uns dafür einsetzen, dass Bibliotheksnutzern unter Wahrung der Vertragsfreiheit ein noch besserer Zugang zum Repertoire von E-Books ermöglicht wird.*

# Refresher: Kampagne des DBV für Urheberrechtsschranke

The screenshot shows the website of the Deutscher Bibliotheksverband (dbv). The main navigation bar includes links for Kontakt, Impressum, Datenschutz, Sitemap, RSS, and English. The page title is 'dbv / Kampagnen / E-Medien in der Bibliothek'. The main content area features the article 'E-Medien in der Bibliothek - mein gutes Recht!' with a list of bullet points: 'Gesetzliche Grundlagen der Ausleihe in Bibliotheken', 'Rechtliche Probleme bei der E-Book-Ausleihe', 'Die Kampagne „E-Medien in Ihrer Bibliothek: mein gutes Recht!“ und Forderungen des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv)', and 'Ihre Unterstützung ist uns wichtig!'. Below the article, there are sections for 'Gesetzliche Grundlagen der Ausleihe in Bibliotheken' and 'Rechtliche Probleme bei der E-Book-Ausleihe'. A sidebar on the left contains a menu with categories like 'Aktuelles', 'Termine', 'Presse', 'Newsletter', 'Positionen', 'Kampagnen', 'Auszeichnungen', 'Themen', 'Projekte', 'Fachtagungen, Veranstaltungen, Webinare', and 'Publikationen'. The 'Kampagnen' section is expanded to show 'E-Medien in der Bibliothek' with sub-items like 'Für Bibliotheksfachleute', 'Netzwerk Bibliothek', 'Welttag des Buches', 'Welttag der kulturellen Vielfalt', 'Kultur öffnet Welten', 'Welttag der Poesie', 'Tag der Bibliotheken', 'Aktionstage Netzpolitik', and 'Treffpunkt Bibliothek'. On the right side, there is a search bar, a call to action 'Unterstützen Sie uns!' with a link to contact members of parliament, and a poster titled 'THE RIGHT TO E-READ Your library E-MEDIEN IN DER BIBLIOTHEK - MEIN GUTES RECHT!'.

## E-Lending durch öffentliche Bibliotheken („Onleihe“)

- Januar 2019: Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der FDP-Fraktion zum E-Lending verraten weitgehendes Fehlen von Marktkenntnissen in der Politik
- Börsenverein beauftragt daraufhin GfK mit Anfertigung einer Studie zu Konsumentenverhalten bei Onleihe
- Ergebnisse der Studie wurden im November 2019 in Berlin vorgestellt und stoßen – nicht nur bei Bibliotheken und Verlagen – auf großes Interesse

Die Studie zur Onleihe liefert Antworten auf Fragestellungen zur Nutzung, zu den Nutzern und ihrem Kaufverhalten im Buchmarkt.

## Überprüfung ausgewählter Thesen

- These 1:** *Die Onleihe erreicht Konsumenten, die größtenteils nicht mehr im Buchmarkt aktiv sind.*
- These 2:** *Die Onleihe hat keine Auswirkungen auf das Kaufverhalten im Buchmarkt.*
- These 3:** *Die Onleihe erreicht kritische Buch-Zielgruppen.*
- These 4:** *Personen, die per Onleihe Bücher leihen, machen dies aus wirtschaftlichen Gründen.*
- These 5:** *Die Onleihe benötigt mehr aktuelle Neuerscheinungen.*



## Die Onleihe-Nutzer – Key Facts

**2,6 Mio.** Menschen leihen in Deutschland über die Onleihe digital Bücher und andere Medien aus (**Reichweite 4%**).

**Zwei Drittel** der Onleihe-Nutzer sind **unter 50 Jahre alt**, sie sind damit **überdurchschnittlich jung** und außerdem **überdurchschnittlich gut situiert und gebildet**.

**1,9 Mio.** Personen leihen **E-Books, 800 Tsd. digitale Hörbücher**.

Durchschnittlich werden **in 12 Monaten 14,5 E-Books** ausgeliehen, **nahezu alle** werden **vollständig gelesen**.

Die **Entleiher, die auch** (weiterhin) **Bücher / E-Books kaufen, kaufen tendenziell mehr** als der durchschnittliche Käufer.

**45%** der Onleihe-Nutzer, **die bisher Käufer gedruckter Bücher waren** (bzw. 46% bei E-Books), **kaufen seit Nutzung der Onleihe keine oder weniger Exemplare** dieses Mediums.

**16%** der Onleihe-Nutzer **würden mehr gedruckte Bücher bzw. E-Books kaufen**, wenn es keine Onleihe gäbe.

**75%** sind mit dem **E-Book-Umfang** im Angebot der Onleihe (**sehr**) **zufrieden, zwei Drittel** mit der **Aktualität**.

# Zusammenfassung

## Überprüfung ausgewählter Thesen

**These 1: Die Onleihe erreicht Konsumenten, die größtenteils nicht mehr im Buchmarkt aktiv sind.**



Onleihe-Konsumenten sind im „klassischen Buchmarkt“ mehrheitlich aktiv, rund zwei Drittel kaufen Bücher.

**These 2: Die Onleihe hat keine Auswirkungen auf das Kaufverhalten im Buchmarkt.**

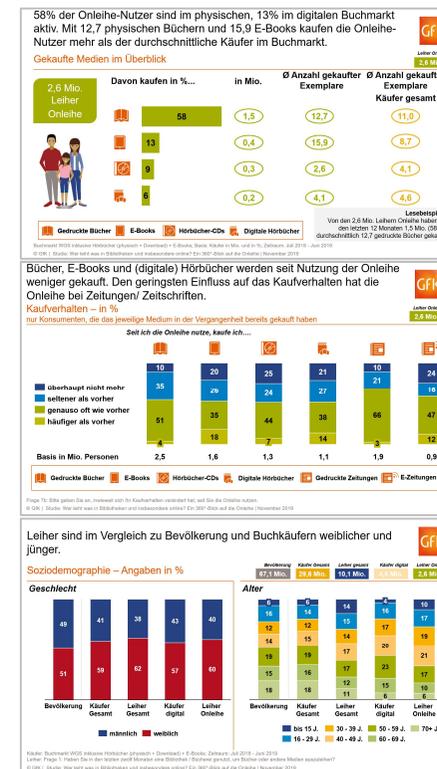


Knapp die Hälfte der Onleihe-Nutzer kauft weniger oder keine Bücher mehr, seitdem sie die Onleihe nutzen.

**These 3: Die Onleihe erreicht kritische Buch-Zielgruppen.**



Die Onleihe erreicht überdurchschnittlich die ganz Jungen, aber auch stärker die Zielgruppen 30-49 Jahre, deren Buchkäufe zurückgegangen sind.



# Zusammenfassung

## Überprüfung ausgewählter Thesen

**These 4: Personen, die per Onleihe Bücher leihen, machen dies aus wirtschaftlichen Gründen.**

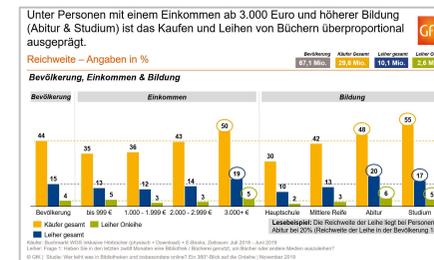


Onleihe-Konsumenten sind überdurchschnittlich gut situiert und gebildet.

**These 5: Die Onleihe benötigt mehr aktuelle Neuerscheinungen.**



Die Onleihe-Konsumenten sind mit Umfang und Aktualität des Onleihe-Angebotes zufrieden.



## Jahressteuergesetz 2019 bringt Mehrwertsteuerermäßigung

- Seit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2019 am 18.12.2019 gilt für elektronische Verlagserzeugnisse wie E-Books, Datenbanken, aber auch für sogenannte E-Bundles der reduzierte Umsatzsteuersatz.
- Für diese Steuerermäßigung hat der Börsenverein über 20 Jahre lang Lobbyarbeit getrieben.
- Die Umstellung auf den reduzierten Umsatzsteuersatz geht mit etlichen Schwierigkeiten einher. So wurden ca. 14.000 E-Book-Titel, die das VLB auf die siebenprozentige Umsatzsteuer gesetzt hatte, von den titelmeldenden Verlagen wieder auf 19 Prozent Mehrwertsteuer verschlimmbessert.
- Bei den zuständigen Bundesministerien häufen sich derzeit Konsumentenbeschwerden darüber, dass nur wenige Verlage die Steuerermäßigung an die Endverbraucher weitergeben.

## KNV-Ausgleichsfonds nimmt Anträge entgegen

- Konzernunabhängige Verlage, deren Jahresumsatz 1,13 Millionen Euro nicht übersteigt und die ihre akute Existenznot nachweisen, können ab sofort Ausgleichzahlungen aus dem KNV-Ausgleichsfonds beantragen.
- 210.000 Euro-Fonds wurde vom Börsenverein mit maßgeblicher Unterstützung der Zeitfracht Gruppe aufgelegt.
- Ziel des Ausgleichsfonds ist es, die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Verlage abzumildern, deren Forderungen gegenüber den Unternehmen der KNV-Gruppe aufgrund der Insolvenz nicht mehr beglichen werden konnten.
- Anträge können Antragsteller und Antragsstellerinnen ausschließlich per E-Mail an [ausgleichsfonds@boev.de](mailto:ausgleichsfonds@boev.de) stellen.

# Vielen Dank

RA Prof. Dr. Christian Sprang, Justiziar  
RAin Susanne Barwick, LL.M., Stellvertretende Justiziarin

T: +49 69 13 06 313  
E: [sprang@boev.de](mailto:sprang@boev.de)  
[www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de)